



**ZEICHENERKLÄRUNG**

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I. FESTSETZUNGEN:</b>		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHE	§ 1 Abs 1 Nr 3 BauNVO
	GEWERBEGEBIET	§ 8 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG
	GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ	
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ	§§ 16 u 17 BauNVO
	TRAUFHOHE ALS HOCHSTGRENZE	
	BAUGRENZE	§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG § 23 BauNVO
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (FLÄCHE MIT ANBAUVERBOT)	§ 9 Abs 1 Nr 10 u Abs 6 BBauG § 29 Abs.1 StrWG Schl.-H.
<b>II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:</b>		
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	GRUNDSTÜCKSTEILUNGSGRENZE	
	LANDESSTRASSE	
	TRAFOSTATION	
	GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES URSPRUNGSBEBAUUNGSPLANES	

SÄMTLICHE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSBEBAUUNGSPLANES NR 29 v 24. 10. 1977 (RECHTSKRAFT 10. 11. 1978) GELTEN AUCH - SOWEIT SIE DIESER NICHT ENTGEGENSTEHEN - FÜR DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG.

*L. Probst*

**SATZUNG**

DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DIE 1.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 FÜR DAS GEBIET ROSENSTRASSE (TEILBEREICH WESTLICH DER LANDESSTRASSE 83 UND SÜDLICH DER TRAFOSTATION)

AUFGRUND DES § 13 IN VERBINDUNG MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. 02. 1986 (BGBl. I S. 265 ), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 09. 09. 86 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 29 FÜR DAS GEBIET ROSENSTRASSE (TEILBEREICH WESTLICH DER LANDESSTRASSE 83 UND SÜDLICH DER TRAFOSTATION), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), ERLASSEN:

**VERFAHRENSVERMERKE:**

- 1 DIE EIGENTÜMER DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE, SOWIE DIE VON DER ÄNDERUNG BERÜHRTEN TRÄGER OFFENTLICHER BELÄNGE, HABEN DER 1.(VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 29 ALS BETEILIGTE NICHT WIDERSPROCHEN.
- 2 DIE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WURDE AM 09. 09. 86 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRIFFLICHE BEGRIFFLICHUNG WURDE GEBILLIGT.
- 3 DIE SATZUNG ÜBER DIE 1.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 29, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
- 4 DIE 1 (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 29 SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 17. 12. 1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a Abs. 4 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 18. 12. 1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD SEGEBERG, DEN 12. 09. 1986  
  
 BÜRGERMEISTER

BAD SEGEBERG, DEN 12. 09. 1986  
  
 BÜRGERMEISTER

BAD SEGEBERG, DEN 04. 12. 1986  
  
 BÜRGERMEISTER

BAD SEGEBERG, DEN 18. 12. 1986  
  
 BÜRGERMEISTER